

# Europäische Harmonisierung statt deutscher Doppelregulierung

## 31. BlmSchV für mehr Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau korrigieren

Januar 2026

Deutschland ist führend in der Ölsaatenverarbeitung Europas. Um diese Vorreiterrolle zu erhalten, ist die Branche auf faire Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt angewiesen. Doch mit der Novelle der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BlmSchV) wurde im Dezember 2023 ein industriepolitisch schädlicher Sonderweg eingeschlagen: Über die EU-konforme Zielvorgabe zur stufenweisen Reduktion der Gesamtemissionen von Hexan um 50 % bis 2031 hinaus wurde an einem zusätzlichen nationalen Abluftgrenzwert von 20 mg n-Hexan/m<sup>3</sup> festgehalten. Diese europaweit einmalige Doppelregulierung ist klimapolitisch kontraproduktiv, toxikologisch unbegründet und ein Paradebeispiel für überbordende Bürokratie.

Die deutschen Speiseölhersteller sehen sich im europäischen Wettbewerb empfindlich benachteiligt und fordern, diesen nationalen Alleingang im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens der Verordnung zur Umsetzung der Industriemissionsrichtlinie zu beenden. Hierzu muss der nationale Abluftgrenzwert in der 31. BlmSchV gestrichen werden. Die berechtigten Schutzziele des Immissionsschutzes bleiben gewahrt, weil der europäisch harmonisierte Gesamtemissionsgrenzwert (via Lösungsmittelbilanz) hiervon unberührt bleibt.

### 1. Zielkonflikt Bürokratie: Europäische Harmonisierung statt deutschem Sonderweg

Die Annahme, der zusätzliche Grenzwert sei für die Umsetzung von EU-Recht erforderlich, ist unzutreffend. Vielmehr erzeugt er erheblichen administrativen Aufwand ohne zusätzlichen Umweltnutzen.

- *Keine Entsprechung im EU-Recht:* Die europäischen BVT-Schlussfolgerungen (Beste Verfügbare Techniken) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie stützen sich primär auf den Gesamtemissionsgrenzwert für Hexanverluste, gemessen und nachgewiesen über die Lösungsmittelbilanz. Ein starrer Grenzwert für die Konzentration von n-Hexan in der Abluft existiert weder in den BVT noch in anderen EU-Mitgliedstaaten.
- *Rechtsclarstellung durch die LAI:* Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) bestätigte bereits 2019 und erneut 2025, dass ein Verzicht auf den Abluftgrenzwert europarechtlich unbedenklich ist.
- *Das „Ausnahme-Paradoxon“ im Vollzug:* Da der Abluftgrenzwert nicht rechtssicher einhaltbar ist, gewähren Behörden wiederkehrend befristete und unbefristete Ausnahmen nach § 11 der 31. BlmSchV. Eine Regelung, die faktisch nur über Ausnahmegenehmigungen funktioniert, verfehlt ihren Zweck. Statt Investitionssicherheit entstehen ein Genehmigungs-Marathon und unnötige Bürokratie gleichermaßen für Unternehmen und Verwaltung.

### 2. Zielkonflikt Klimaschutz: Zukunftsähnige Lösungen statt technologischem Rückschritt

Der zusätzliche Grenzwert steht im Widerspruch zu den Klimaschutzz Zielen und behindert innovative Transformationspfade der Branche

- *Thermische Nachverbrennung:* Zur rechtssicheren Einhaltung des Grenzwertes bleibt oft nur die thermische Nachverbrennung (TNV). Das bedeutet: Anlagen verbrennen fossiles Erdgas, um toxikologisch unbedenkliche Restmengen zu vernichten. Der resultierende CO<sub>2</sub>-Ausstoß konterkariert massiv die Transformationspläne der Industrie.
- *Gefährdung laufender Forschung:* Die Branche arbeitet bereits aktiv an energieeffizienten und klimafreundlichen Lösungen. Konkret entwickelt sie derzeit in einem vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Projekt (Volumen: 0,5 Mio. €) gemeinsam mit dem

Institut für Umwelt & Energie, Technik & Analytik e.V. (IUTA) eine energieeffiziente Abluftreinigung ohne Nachverbrennung. Die Praxisversuche starten Anfang 2026. Ein Zwang in seit Jahrzehnten veraltete Nachverbrennungs-Techniken würde bevorstehende Investitionen in diese zukunftsweisenden und klimafreundlicheren Abluftreinigungstechniken unterlaufen.

### 3. Zielkonflikt Gesundheitsschutz: Wissenschaftlich begründete Vorsorge statt symbolischer Grenzwerte

Die Begründung des Grenzwertes mit dem Gesundheitsschutz hält einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand:

- *Toxikologische Bewertung:* Das Gutachten „Umweltmedizinisch-toxikologische Bewertung der n-Hexan-Immissionen im Umfeld von Extraktionsölmühlen“ von Professor Dr. Ulrich Ewers (2019) zeigt, dass für den Schutz der Allgemeinbevölkerung ein Vorsorgewert von 3 mg/m<sup>3</sup> in der Umgebungsluft dauerhaft unterschritten werden muss (Unterschreitung des No Effect Level, NOEL).
- *Nachweisliche Einhaltung:* Ausbreitungsrechnungen und Messungen belegen, dass die Immissionskonzentrationen im Umfeld deutscher Ölmühlen deutlich unter diesem Vorsorgewert liegen. Bei Einhaltung dieses Wertes sind weder gesundheitsschädliche noch gesundheitlich relevante Wirkungen zu erwarten.
- *Keine CMR-Relevanz:* Auch reproduktionstoxische Effekte treten erst bei Konzentrationen auf, die mehr als das 1.000-fache der realen Belastung betragen. Der zusätzliche Emissionsgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> ist für den tatsächlichen Gesundheitsschutz der Anwohner daher medizinisch und physikalisch irrelevant.

### Handlungsempfehlung

Die anstehende Mantelverordnung zur IED-Umsetzung bietet die Chance, diesen deutschen Alleingang zu korrigieren. Der Grenzwert für n-Hexan in der 31. BImSchV muss an die europäischen Vorgaben angepasst und die Doppelregulierung gestrichen werden.

Die zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten stellen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber europäischen Nachbarländern dar und gefährden einen Industriezweig, der bereits als energieintensiv, handelsintensiv und abwanderungsgefährdet anerkannt ist.

### Vorgeschlagener Änderungstext für § 3 Abs. 3 der 31. BImSchV

„Für Anlagen der Nummer 18 des Anhangs I, die n-Hexan als Extraktionsmittel einsetzen, gelten die Anforderungen des Satzes 1 als erfüllt, sofern die besonderen Anforderungen des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 18.1 für Gesamtemissionen eingehalten werden.“  
(basierend auf dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates vom 18.09.2023 – BR-Drs. 333/1/23)

### OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

OVID vertritt als Verband die Interessen der ölsaatenverarbeitenden und ölraffinierenden Unternehmen in Deutschland. Die Kernaufgabe der 19 Mitgliedsfirmen ist die Verarbeitung von Ölsaaten und Pflanzenölen zu Produkten für die Lebensmittelindustrie, die Bioökonomie, die Oleochemie, die technische Verwendung und für die Bioenergie. Als Verband ist OVID Schnittstelle zwischen seinen Mitgliedsunternehmen, politischen Entscheidungsträgern, Wirtschaft, Wissenschaft und Institutionen sowie Medien und der Öffentlichkeit. Sitz des Verbandes ist Berlin, in Brüssel ist OVID über den europäischen Verband FEDIOL vertreten. OVID ist im Lobbyregister unter R001512 registriert. [www.ovid-verband.de](http://www.ovid-verband.de)